

Satzung des Vereins Beginen Heute e.V.

Präambel

1. *“Beginen Heute e.V.” ist eine Vereinigung, die in der Tradition der Beginen steht. Diese Beginenkultur gehört zu den frühen eigenständigen Frauenbewegungen der europäischen Geschichte.*

Die Vereinigung lässt sich dabei inspirieren von Leben und Persönlichkeit wie der Beginen Mechthild von Magdeburg und Marguerite Porete sowie vom Beispiel der frühchristlichen Hauskirchen.

Sie fühlt sich getragen von dem Wissen, dass das Zeugnis und die Taten der Beginen sich prägend auf das Leben der ganzen Kirche und Gesellschaft ausgewirkt haben. An diese Tradition autonomer Frauen wollen wir unter modernen Vorzeichen anknüpfen.

Dies ist ein fortlaufender Prozess, der der gesellschaftlichen Frauenemanzipation eine neue Dimension hinzufügt.

Die Frauen des Beginen Heute e.V. identifizieren sich mit christlich-ökumenischen Werten und sind zugleich offen für Menschen anderer Glaubensrichtungen.“

2. *“Beginen Heute e.V.” ist zivilrechtlich ein eingetragener gemeinnütziger Verein bürgerlichen Rechts nach BGB und kirchenrechtlich ein privater, kirchlicher Verein von Gläubigen gem.cc. 321 ff. CIC.*

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Beginen Heute e.V., er ist als gemeinnützig anerkannt.
2. Sitz des Vereins ist Bochum, VR 4387
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein Beginen Heute e.V. ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.
5. Der Verein Beginen Heute e.V. ist Mitglied im Dachverband der Beginen e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 ff AO).

2. A) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Kunst und Kultur.

B) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere

- durch das Angebot von Gottesdiensten, Andachten, Kontemplation, Meditationen, christlichen und spirituellen Gesprächskreisen.
- durch zur Verfügung stellen von Übernachtungsraum für Pilgerinnen und Pilger auf dem Jakobsweg
- durch Angebote von öffentlichen Veranstaltungen zur Kunst und Kultur, wie Lesungen, Lesekreise, Spieleabende, Gesprächskreise, Wohnprojektführungen
- durch die Wiederbelebung und Verbreitung der Beginen-Kultur im Besonderen und der Frauenkultur im Allgemeinen. So verwirklichen wir im besonderen Maße die

Förderung der Kultur. Dies geschieht durch aktiven Kontakt, gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Beginen Höfen, mit Einzel-Beginen, interessierten Einzel-Personen und Gruppen, durch Führungen, Vorträge und Infoständen bei Veranstaltungen.

- durch die Unterstützung von Studentinnen durch das Bereitstellen von preiswertem Seminarräumen und kurzfristigen Übernachtungsmöglichkeiten, sowie Angebote von Zusammenarbeit bei Studien- und Forschungsfragen zur Beginenkultur und zum gemeinschaftlichen Wohnen, dessen geschichtliche Entwicklung und der aktuellen Weiterentwicklung sowie der ökologischen und ökonomischen Dimension.
- durch die Aktivierung von Nachbarschaftshilfe und des sozialen Lebens auf dem Beginen Hof und im Stadtteil.
- durch Unterstützung von Frauen innerhalb der Gemeinschaft in Notlagen, wie z. B. bei drohender Wohnungslosigkeit, Krankheit und Armut, als Unterstützung im Sinne von Gesprächsangeboten, materieller und konkreter Hilfe und Behördengängen.

3. Der Verein ist berechtigt, für die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke, Grundstücke oder grundstücksähnliche Rechte zu erwerben und zu halten.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dachverband der Beginen e.V., Vereinssitz in Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede Frau werden, die unabhängig von ihrem Alter oder Lebensstand die Zwecke des Vereins erfüllen will.

2. Passives Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden, die den Verein materiell und ideell unterstützt.

2a. Passive Mitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch kein Amt im Vorstand übernehmen.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für das laufende Jahr ist ein voller Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen solchen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden. Das betroffene Mitglied wird vor dem Ausschluss angehört.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins Beginen Heute e.V. besteht aus drei oder fünf gleichberechtigten Frauen, die untereinander die Aufgaben der Vorstandsarbeit aufteilen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jede im Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der der Turnus der Sitzungen, die Modalitäten der Einladung und das Zustandekommen der Tagesordnung sowie die Aufgabenverteilung der Vorstandsarbeit geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist für jedes Mitglied einsehbar.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich oder per Mail gefasst werden. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
3. Eine Versammlungsleiterin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur persönlich anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht ausüben.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Haushaltsplanes und des Kassenprüfungsberichts
 - Bestellung der Kassenprüfer/-innen
 - Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterschreiben ist.

§ 6 Hofrat

Der Hofrat kann aus allen Bewohnerinnen des Beginenhofs Bochum bestehen, die Mitglieder im Verein sind. Der Hofrat organisiert bei Bedarf das Zusammenleben im Beginenhof, die Vereinsaktivitäten der Bewohnerinnen und vertritt ggf. die Interessen der Bewohnerinnen gegenüber dem Verein. Der Hofrat wählt dann eine Sprecherin und eine stellvertretende Sprecherin. Die Sprecherin nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Hofrat gibt sich eine Geschäftsordnung.